

Tiemann Landtechnik GmbH & Co. KG

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von neuen und gebrauchten¹ landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Bedarfsgegenständen an Unternehmer - Stand: 12. Februar 2025 -

I. Allgemeines

Nachstehende Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Verkäufe, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich entgeltlicher und unentgeltlicher Beratungsleistungen vom Verkäufer (Tiemann Landtechnik GmbH & Co. KG) an den Käufer. Die Geschäftsbedingungen richten sich in erster Linie an den Käufer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt oder eine Juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltslos ausführt.

II. Angebot und Lieferumfang

1. Angebote des Verkäufers sind stets freibleibend. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Änderungen sind unangemessen und vom Käufer nicht mehr zu akzeptieren, sofern sie über das handelsübliche Maß hinausgehen. Leistungen und Betriebskosten werden als Durchschnittswerte angegeben, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt.
2. Der Käufer ist an die Bestellung 6 Wochen gebunden. Diese Frist verkürzt sich auf 14 Tage bei Maschinen, die beim Verkäufer vorhanden sind. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen in Textform bestätigt oder die Lieferung ausführt. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.
3. Nicht in der Auftragsbestätigung enthaltene Nebenabreden haben keine rechtsverbindliche Wirkung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten auch dann nicht, wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
4. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der Zustimmung des Verkäufers in Textform. Dies gilt nicht für einen auf Geld gerichteten Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer. Für andere Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bedarf es der vorherigen Zustimmung des Verkäufers dann nicht, wenn beim Verkäufer kein schützenswertes Interesse an einem Abtretungsausschluss besteht oder berechtigte Belange des Käufers an einer Abtretbarkeit des Rechtes das schützenswerte Interesse des Verkäufers an einem Abtretungsausschluss überwiegen.

III. Preise, Steuern und Zahlung

1. Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich mangels besonderer Vereinbarung ab Lager des Verkäufers oder bei Versendung vom Herstellerwerk aus ab Werk, ohne Skonto, sonstige Nachlässe und, ausschließlich Verpackung, Vereinbarte Nebenleistungen (z.B. Überführungskosten, Finanzierungskosten) werden zusätzlich berechnet.
2. Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, als Nettopreise ohne Umsatzsteuer, Verkaufssteuer, Mehrwertsteuer oder vergleichbare Steuern (nachfolgend „Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern“). Die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern werden zusätzlich zu den Netto-Preisen berechnet, es sei denn, der Käufer schuldet die Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern von Gesetzes wegen und das Reverse-Charge-Verfahren oder ein vergleichbarer Mechanismus ist anzuwenden. Der Käufer wird den Verkäufer nach besten Kräften bei der Erlangung einer Steuerbefreiung oder Anwendbarkeit eines Nullsteuersatzes für die Lieferungen unterstützen. Der Käufer wird dem Verkäufer innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung in Textform durch den Verkäufer alle in diesem Zusammenhang angeforderten Dokumente übermitteln (z.B. Befreiungszertifikate für Lieferungen, Verbringensnachweis für EU-interne Lieferungen oder Ausfuhrnachweise für Exporte). Soweit dem Verkäufer eine Verpflichtung zur Zahlung von Umsatzsteuer oder vergleichbaren Steuern entsteht, die aus einer Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Absatz seitens des Käufers resultiert, hat der Käufer diese Umsatzsteuer oder vergleichbare Steuern dem Verkäufer zu erstatten. Sollte die Vergütung einer gesetzlichen Quellensteuer unterliegen, darf der Käufer die Quellensteuer nur in Höhe des nach dem nationalen Recht im Ansässigkeitsstaat des Käufers zulässigen Betrages einbehalten und diese an die Finanzbehörde im Namen vom Verkäufer abführen.
3. Der Käufer verpflichtet sich grundsätzlich zur Zahlung Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung der Kaufsache. Ist eine Zahlungsfrist vereinbart, kommt nach Ablauf dieser Frist der Käufer in Zahlungsverzug. Die dem Käufer aus § 320 BGB zustehenden Zurückbehaltungsrechte werden hierdurch nicht berührt. Skonti-Zusagen gelten nur für den Fall, dass sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen nicht im Rückstand befindet.
4. Der Käufer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
5. Gegenüber dem Käufer behält sich der Verkäufer vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
6. Kommt der Käufer mit Zahlungen bei Vereinbarung von Teilzahlungen mit zwei aufeinander folgenden Raten in Verzug, so kann der Verkäufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
7. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages, so beträgt dieser 15% des Kaufpreises. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden bzw. das gänzliche Fehlen des Schadens nachweist.
8. Die Aufrechnung mit etwaigen vom Verkäufer bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Käufers ist nicht statthaft. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht. Wird das Zurückbehaltungsrecht aufgrund einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung geltend gemacht, ist dies jedoch uneingeschränkt zulässig. Wenn der Käufer Mängel geltend macht, darf er Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.
9. Zahlungen dürfen an Angestellte des Verkäufers nur erfolgen, wenn diese eine gültige Inkassovollmacht vorweisen.
10. Die Preise beruhen auf der bei Angebotsabgabe gegebenen Kostengrundlage. Bei wesentlichen Änderungen dieser Grundlage bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Auftragsbestätigung behält sich der Verkäufer eine Preisangleichung vor. Als wesentlich gilt eine Änderung von mindestens 5%. In diesen Fällen steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht, das er innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Auftragsbestätigung ausüben hat, zu. Änderungen des Umsatzsteuersatzes berechtigen beide Teile zur entsprechenden Preisanpassung.
- 11.a. Gegenüber einem Käufer, der kein Verbraucher ist, behält sich der Verkäufer im Fall von Rohstoff-, Energiepreiserhöhungen oder der Änderung sonstiger preisrelevanter Kosten (insbesondere Preiserhöhungen bei Zulieferern oder Subunternehmern infolge von Rohstoff- oder Energiepreiserhöhungen) das Recht vor, den Fahrzeug-Nettopreis nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind; allerdings begrenzt auf die tatsächliche Preis-/Kostenerhöhung und nicht über einen Betrag von mehr als 5% des Fahrzeug-Nettopreises hinaus. Im Rahmen der Preisanpassung sind Kostensteigerungen in Bezug auf einen Kostenfaktor nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung heranzuziehen, in dem kein Ausgleich durch etwaig Kostensenkungen hinsichtlich eines anderen Kostenfaktors erfolgt. Im Fall einer geplanten Preisanpassung wird der Verkäufer spätestens drei (3) Monate vor dem Liefertermin gemäß erster Auftragsbestätigung eine Preisanpassung gegenüber dem Käufer zumindest in Textform anzeigen.
- b. Bei einer Preisanpassung wird dem Käufer ab Zugang der Anzeige der Preisanpassung ein 14-tägiges Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag gewährt. Ein Rücktritt vom Kaufvertrag ist durch den Käufer schriftlich oder in Textform gegenüber dem Verkäufer anzuzeigen.
- c. Handelt es sich bei dem Kaufvertrag um ein sogenanntes Ein-Rechnungs-Geschäft (Verkäufer ist Generalunternehmer), dann kann der Verkäufer daneben an den Käufer Preissteigerungen für im Rahmen der Generalunternehmerschaft von Dritten beschaffte Fremdleistungen (z.B. Fahrzeugaufbauten, Fahrzeugumbauten) an den Käufer weitergeben, wenn die Preissteigerungen vor Lieferung infolge der Erhöhung von Rohstoff-, Energiepreisen oder der Änderung sonstiger preisrelevanter Kosten (insbesondere Preiserhöhungen bei Zulieferern oder Subunternehmern infolge von Rohstoff- oder Energiepreiserhöhungen) eingetreten sind, nicht vom Verkäufer zu vertreten sind und der Käufer unverzüglich über die Preissteigerungen zumindest in Textform informiert wird. Der Umfang der Preisanpassung bestimmt sich nach billigem Ermessen in Höhe der Entwicklung der Kosten, die für die Preisberechnung maßgeblich sind; die Regelung in diesem Abschnitt II. Ziffer 4 a. S. 2 gilt entsprechend. Der Verkäufer gibt Preisenkungen für im Rahmen der Generalunternehmerschaft von Dritten beschaffte Fremdleistungen (z.B. Fahrzeugaufbauten, Fahrzeugumbauten) an den Käufer weiter.
12. a. Gegenüber einem Käufer, der ein Verbraucher ist, behält sich der Verkäufer im Fall von Rohstoff-, Energiepreiserhöhungen oder der Änderung sonstiger preisrelevanter Kosten (insbesondere Preiserhöhungen bei Zulieferern oder Subunternehmern infolge von Rohstoff- oder Energiepreiserhöhungen) das Recht vor, den Fahrzeug-Nettopreis nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind; allerdings begrenzt auf die tatsächliche Preis-/Kostenerhöhung und nicht über einen Betrag von mehr als 5% des Fahrzeug-Nettopreises hinaus. Im Rahmen der Preisanpassung sind Kostensteigerungen in Bezug auf einen Kostenfaktor nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung heranzuziehen, in dem kein Ausgleich durch etwaig Kostensenkungen hinsichtlich eines anderen Kostenfaktors erfolgt. Im Fall einer geplanten Preisanpassung wird der Verkäufer spätestens drei (3) Monate vor dem Liefertermin gemäß erster Auftragsbestätigung eine Preisanpassung gegenüber dem Käufer zumindest in Textform anzeigen.
- b. Bei einer Preisanpassung wird dem Käufer ab Zugang der Anzeige der Preisanpassung ein 14-tägiges Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag gewährt. Ein Rücktritt vom Kaufvertrag ist durch den Käufer schriftlich oder in Textform gegenüber dem Verkäufer anzuzeigen.
- c. Handelt es sich bei dem Kaufvertrag um ein sogenanntes Ein-Rechnungs-Geschäft (Verkäufer ist Generalunternehmer), dann kann der Verkäufer daneben an den Käufer Preissteigerungen für im Rahmen der Generalunternehmerschaft von Dritten beschaffte Fremdleistungen (z.B. Fahrzeugaufbauten, Fahrzeugumbauten) an den Käufer weitergeben, wenn die Preissteigerungen vor Lieferung infolge der Erhöhung von Rohstoff-, Energiepreisen oder der Änderung sonstiger preisrelevanter Kosten (insbesondere Preiserhöhungen bei Zulieferern oder Subunternehmern infolge von Rohstoff- oder Energiepreiserhöhungen) eingetreten sind, nicht vom Verkäufer zu vertreten sind und der Käufer unverzüglich über die Preissteigerungen zumindest in Textform informiert wird. Der Umfang der Preisanpassung bestimmt sich nach billigem Ermessen in Höhe der Entwicklung der Kosten, die für die Preisberechnung maßgeblich sind; die Regelung in diesem Abschnitt II. Ziffer 5 a. S. 2 sowie das Rücktrittsrecht nach Abschnitt II. Ziffer 5 b. gelten entsprechend. Die Regelungen dieses Abschnitts II. Ziffer 5 a.-c. sind nicht anzuwenden, wenn der Vertrag eine Lieferfrist von weniger als vier Monaten nach Vertragsschluss vorsieht.
- 13.a. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Zahlung des Kaufpreises ist zwingend von einem dem Käufer gehörenden Bankkonto zu leisten. Ausgenommen davon sind:
Barzahlungen bis zu einem Wert von 9.999,99
Oder Zahlung durch einen Dritten, soweit dies vorab in Textform mit dem Verkäufer vereinbart worden ist (bspw. Bei Cash-Pooling, Leasing oder Finanzierung).
- b. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Forderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Teil vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Käufers aus demselben Kaufvertrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf den Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

IV. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen, sind in Textform anzugeben. Die Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor dem Eingang der Kaufpreiszahlung oder einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferung erfolgt ab Lager, dort ist auch der Erfüllungsort.
2. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Lieferanten des Verkäufers. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht vom Verkäufer zu vertreten ist. Nicht zu vertreten ist insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes des Verkäufers mit dem Lieferanten. Der Käufer wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerbitten, falls sie schon erbracht wurde.
3. Frühestens 3 Monate nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist kann der Verkäufer auffordern, zu liefern. Diese Frist verkürzt sich auf einen Monat bei Maschinen, die beim Verkäufer vorhanden sind. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Besteht ein Anspruch des Käufers auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5% des vereinbarten Kaufpreises.

4. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der betreffenden Frist gemäß Ziffer 2 Satz 1 oder 2 dieses Abschnitts eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Schadensersatzansprüche statt der Leistung bei leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Bei anderen Käufern (Verbraucher) beschränkt sich der Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25% des vereinbarten Kaufpreises.
5. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lager des Verkäufers oder bei Versendung ab Werk das Werk des Herstellers verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn der Verkäufer seinerseits nicht rechtzeitig beliefert wird. Der Verkäufer ist gem. Ziff. 2 zum Rücktritt berechtigt, wenn sein Zulieferer ihn nicht beliefert. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Nichtlieferung vom Verkäufer zu vertreten ist (z.B. Zahlungsverzug des Verkäufers).
6. Verlangt der Käufer während der Laufzeit der Lieferfrist irgendwelche Änderungen in der Ausführung oder hinsichtlich des Lieferumfangs oder kommt er seinen vertraglichen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht pünktlich nach, so wird hierdurch die Laufzeit der Lieferfrist unterbrochen; etwaige sich hieraus ergebende Verzögerungen bei der Lieferung sind vom Verkäufer nicht zu vertreten. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt.
7. Sofern der Verkäufer verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (insbesondere solche im Sinne der Ziff. 4.), nicht einhalten kann, wird der Verkäufer den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird vom Verkäufer unverzüglich erstattet. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des Verkäufers sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben ebenso unberührt wie die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Käufers gemäß VII. und VIII.
8. Für durch Verschulden seines Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene (Unmöglichkeit) Lieferungen hat der Verkäufer – ausgenommen Auswahl- oder Überwachungsverschulden – nicht einzustehen. Satz 1 gilt nicht, falls sich das Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer ausnahmsweise nach Werkvertragsrecht bestimmt. In jedem Fall ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer schadlos zu halten, sofern dieser die ihm abgetretenen Ansprüche gegenüber dem Zulieferer nicht vollständig durchsetzen kann.
9. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende sonstige nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen, Krieg, Naturkatastrophen, Aufruhr, Unterbrechung des Transportwesens, Engpässe in der Lieferantenkette, Schiffbruch, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, Blockade, Feuer, behördliche Anordnungen oder Pandemien), die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffern 1 bis 4 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
10. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind. Sofern der Verkäufer oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte hergeleitet werden.

V. Abnahme und Transport

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen.
2. Alle Gefahren gehen, soweit im Einzelfall nicht anders vertraglich vereinbart, mit der Abnahme des Kaufgegenstandes an den Käufer über. Beim Verkauf ab Werk gehen alle Gefahren mit der Übergabe der Sache an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers oder bei Direktversand ab Werk mit dem Verlassen des Werks auf den Käufer über. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch weitere Leistungen übernommen hat.
3. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
4. Während des Annahmeverzugs hat der Käufer dem Verkäufer ab dem 5. Kalendertag Lagerkosten in Höhe von 0,25% des Rechnungsbetrages der zu liefernden Gegenstände pro angefangene Kalenderwoche zu zahlen, wobei ihm der Nachweis geringerer Kosten des Verkäufers bzw. der Nachweis, dass keine Kosten entstanden sind, offensteht.
5. Zu Erfüllungszwecken gelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII. (Haftung für Sachmängel und Rechtsmängel) entgegenzunehmen.
6. Teillieferungen sind zulässig.
7. Im Falle der Nichtabnahme oder unberechtigten Abnahmeverweigerung kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt der Verkäufer Schadensersatz, so beträgt dieser 15% des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Macht der Verkäufer von seinem Recht in Satz 1 keinen Gebrauch, so hat der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte die Befugnis, über den Kaufgegenstand frei zu verfügen und an dessen Stelle in einer angemessenen Frist einen gleichartigen Kaufgegenstand zu den Vertragsbedingungen zu liefern.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum vollständigen Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II dem Verkäufer zu.
2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen. Der Käufer tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes schon jetzt an den Verkäufer in Höhe des mit ihm vereinbarten Kaufpreises ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nur nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung auch einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Verkäufer wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere nicht einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat.
3. Ziffer 2 gilt nicht, soweit es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher handelt.
4. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und/oder bei schuldhafter Pflichtverletzung des Käufers Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Käufer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt hat, es sei denn, die Fristsetzung ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Auf Wunsch des Käufers, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, wird nach Wahl des Käufers ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, z.B. die Deutsche Automobil Treuhand GmbH (DAT), den gewöhnlichen Verkaufswert ermitteln. Der Käufer trägt die erforderlichen Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10 % des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere Kosten nachweist oder der Käufer nachweist, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind.
5. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen. Bei Eingreifen von Gläubigern des Käufers, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes, hat der Käufer dem Verkäufer durch Einschreiben Mitteilung zu machen. Die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffes, insbesondere von Interventionsprozessen, trägt der Käufer, wenn der Verkäufer sie nicht von der Gegenpartei einziehen kann. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Käufer verpflichtet, den Kaufgegenstand gegen Diebstahl, Einbruch, Feuer, Wasser, Haftpflicht und Beschädigung zu versichern, und zwar mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag bis zur Restzahlung und in dieser Höhe dem Verkäufer zustehen. Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und erforderlich werdende Reparaturen sofort fachmännisch auszuführen.
6. Der Verkäufer hat das Recht, auf die in diesem Abschnitt VI geregelten Eigentumsvorbehaltsrechte mittels einer Erklärung in Textform gegenüber dem Käufer zu verzichten. Der Käufer stimmt der Verzichtserklärung zu, in dem er die nächste, auf die Abgabe der Verzichtserklärung folgende, durch ihn beauftragte Leistung und/oder Warenlieferung durch den Verkäufer annimmt oder eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Verkäufer abgibt.

VII. Haftung für Sachmängel und Rechtsmängel

1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Jedenfalls unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress nach §§ 478, 479 BGB).
2. Haftungsausschluss für gebrauchte Maschinen
- ***Wichtiger Hinweis:** Handelt es sich bei dem Kaufgegenstand um eine gebrauchte Maschine, Gerät oder Ersatzteil, wird die Sachmängelhaftung ausdrücklich ausgeschlossen. Ausgenommen von diesem Ausschluss sind Ansprüche, die auf arglistig verschwiegenen Mängeln, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, einer vom Verkäufer ausdrücklich übernommenen Garantie oder zwingenden gesetzlichen Haftungsvorbeständen beruhen.
3. Grundlage der verkäuferseitigen Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die die Parteien zum Gegenstand des einzelnen Kaufvertrages gemacht haben; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung ursprünglich vom Käufer, vom Hersteller oder von dem Verkäufer stammt.
4. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernimmt der Verkäufer jedoch keine Haftung.
5. Aus Klarstellungsgründen wird darauf hingewiesen, dass der Verkäufer für nachteilige Veränderungen des Kaufgegenstandes und sonstige Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind, nicht haftet:
 - Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme des Kaufgegenstandes durch den Käufer oder Dritte.
 - Natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung.
 - Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe und -teile, Aussetzen der Kaufsache chemischer, elektronischer oder elektrischer Einflüsse, sofern sie nicht der üblichen Belastung entsprechen oder auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind.
 - Seitens des Käufers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers vor genommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten.
6. Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen, durch Anzeige in Textform an den Verkäufer zu rügen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Verkäufers für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
7. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Verkäufer zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer manglefreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das verkäuferseitige Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
8. Der Verkäufer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
9. Der Käufer hat dem Verkäufer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungs Zwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer die mangelhafte Sache dem Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Sache geht mit Rückgabe in das Eigentum des Verkäufers über.
10. Die für die Prüfung und die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Verkäufer, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, kann der Verkäufer die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.
11. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Der Verkäufer ist von einer derartigen Selbstvornahme unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn der Verkäufer berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

12. Ist die Nacherfüllung wegen Erfolglosigkeit einer zumutbaren Zahl von Nachbesserungsversuchen fehlgeschlagen oder ist eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzender angemessener Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem lediglich unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
13. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen ausschließlich nach Maßgabe von VIII.

VIII. Haftung, insbesondere auf Schadensersatz

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Verkäufer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haftet der Verkäufer -gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (dies ist jede Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.
4. Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz werden durch diese AGB nicht eingeschränkt.
5. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn die Pflichtverletzung vom Verkäufer zu vertreten ist. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
6. Wird die Lieferung der Sache für den Verkäufer unmöglich, so ist die Haftung des Verkäufers bei leichter Fahrlässigkeit auf den im Abschnitt IV. „Lieferung und Lieferverzug“ Ziffer 3 und Ziffer 5 geregelten Haftungsumfang begrenzt.
7. Wird dem Verkäufer, während er in Verzug mit der Lieferung im Sinne des Abschnittes „Lieferung und Lieferverzug“ ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er ebenfalls mit den in Abschnitt IV. „Lieferung und Lieferverzug“ Ziffer 3 und 5 vereinbarten Haftungsbeschränkungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

IX. Feldprobe

Bei Einräumung von Feldprobe-Bedingungen darf die Maschine einmalig einen halben Tag im Einsatz erprobt werden. In diesem Fall kann die Maschine nur innerhalb von 3 Tagen ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Der Rückgabe steht die Aufforderung in Textform an den Verkäufer zur Abholung der Maschine gleich. Lässt der Käufer die vorbezeichnete Frist verstreichen, gilt sein Schweigen als Billigung nach § 455 BGB. Die im vorstehenden Abschnitt VII. (Mängelrüge und Haftung für Mängel) niedergelegten Bestimmungen bleiben unberührt.

X. Exportkontrolle

1. Die Ausfuhr oder Wiederausfuhr des Kaufgegenstandes kann ganz oder teilweise den Sanktions-, Ausfuhr- sowie Wiederausfuhr Vorschriften (z. B. AWG, AWW, KrWaffKontrG, Dual-Use VO, EAR) sowie Verordnungen und Regelungen zu restriktiven Maßnahmen in Bezug auf bestimmte Länder, Personen und Regionen unterliegen. Der Verkäufer wird mit sofortiger Wirkung von der Verpflichtung zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr des Kaufgegenstandes befreit, falls der Verkäufer nicht oder nicht rechtzeitig die für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr erforderlichen Genehmigungen erhält. Der Verkäufer ist hierbei berechtigt, von einem bereits abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche stehen dem Käufer in diesem Fall nicht zu.
2. Dem Verkäufer steht es darüber hinaus jederzeit frei, die Erfüllung des Vertrags aus exportkontroll- oder sanktionsrechtlichen Gründen zu verweigern sowie vom Vertrag zurückzutreten. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche stehen dem Käufer in diesem Fall nicht zu.
3. Der Käufer verpflichtet sich, bei der Nutzung, Übertragung, dem Verkauf, der Ausfuhr, der Wiederausfuhr und der Einfuhr des Kaufgegenstandes jederzeit alle anwendbaren Ausfuhr-, Wiederausfuhr- und Einfuhrgesetze und -vorschriften einzuhalten. Ausnahmen hiervon bedürfen einer vorherigen Prüfung und einer anschließenden Bestätigung in Textform durch den Verkäufer.

XI. Verjährung

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Gefahrübergang. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).
2. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben für die dort geregelten Ansprüche in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers gem. VIII. ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, salvatorische Klausel

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung sowie für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist, sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz des Verkäufers (Bremen). Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, eine Klage auch am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.
2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss sämtlicher internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG). Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts (Vl.) unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Ort, an dem sich die Sache befindet, soweit nach jenem Recht die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
3. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner vereinbaren schon jetzt, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Kommt diese nicht zustande, gilt stets die gesetzliche Regelung.

XIII. Hinweise zum Datenschutz

Der Verkäufer erhebt und verarbeitet bzgl. der jeweiligen Geschäftsvorgänge Daten vom Käufer, die auch einen Personenbezug aufweisen. Entsprechende Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (Informationspflicht bei der Datenerhebung) können unter folgendem Link abgerufen werden: www.tiemann-landtechnik.de/datenschutz.

XIV. Datenweitergabe an Finanzdienstleister

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass seine im Rahmen des Kaufvertragsabschlusses erhobenen Daten (z.B. Käuferdaten, Kaufgegenstand, Preis, Zahlungsbedingungen etc.) im Rahmen der Vertragserfüllung zu Zwecken der Refinanzierung des Verkäufers an Finanzdienstleister (z.B. Banken, Kreditversicherungen etc.) weitergegeben werden.

XV. Finanzierung / Finanzierungsvermittlung

1. Auf Wunsch des Käufers vermittelt der Verkäufer eine Finanzierung des Kaufgegenstandes durch ein externes Finanzierungsinstitut (z. B. Bank, Leasinggesellschaft). Der Verkäufer übernimmt lediglich die Vermittlungsleistung; ein etwaiger Darlehens- oder Leasingvertrag kommt ausschließlich zwischen dem Käufer und dem jeweiligen Finanzierungsinstitut zustande. Eine Zusage über bestimmte Zinssätze, Ratenhöhen oder sonstige Finanzierungsbedingungen wird vom Verkäufer nicht erteilt; die endgültige Entscheidung über die Finanzierung obliegt allein dem Finanzierungsinstitut.
2. Der Käufer ist verpflichtet, alle für die Finanzierung erforderlichen Unterlagen vollständig und fristgerecht an das Finanzierungsinstitut bzw. auf dessen Anforderung hin auch an den Verkäufer zu übermitteln. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, so bleibt der Kaufvertrag mit dem Verkäufer dennoch verbindlich; das Risiko des Nichtzustandekommens oder der Ablehnung der Finanzierung aus Käufer-seitigen Gründen trägt in diesem Fall allein der Käufer.
3. Soweit im Kaufvertrag ausdrücklich ein Finanzierungsvorbehalt vereinbart wurde, gilt dieser nur unter der Maßgabe, dass der Käufer alle angeforderten Bonitäts-, Finanzierungsunterlagen und Finanzvertragsunterschriften vollständig und fristgerecht beibringt. Wird der Finanzierungsantrag endgültig abgelehnt, ohne dass dies auf ein Verschulden oder eine fehlende Mitwirkung des Käufers zurückzuführen ist, sind sowohl der Käufer als auch der Verkäufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.
4. Lehnt der Käufer einen von der Bank oder einem anderen Finanzierungsinstitut angebotenen Finanzierungsvertrag ab, weil die Konditionen (z. B. Zinshöhe, Tilgungsmodalitäten) nicht seinen Vorstellungen entsprechen, so bleibt der Kaufvertrag mit dem Verkäufer trotzdem bestehen (Ausnahme vgl. Ziff. 8). Eine einseitige Ablehnung der Finanzierung vom Käufer führt nicht dazu, dass ein möglicher vereinbarter Finanzierungsvorbehalt greift (vgl. Ziff. 3). Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis zu bezahlen oder auf andere Weise (z. B. Eigenfinanzierung, andere Bank) sicherzustellen.
5. Kommt eine Finanzierung deshalb nicht zustande, weil der Käufer die erforderlichen Unterlagen nicht oder unvollständig zur Verfügung stellt, falsche Angaben macht oder die Bank aus in seiner Sphäre liegenden Gründen die Finanzierung ablehnt, steht dem Verkäufer nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein einseitiges Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag zu. Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages nach Maßgabe der vorstehenden AGB-Bestimmungen (insbesondere Abschnitt III. Ziff. 7 und Abschnitt V. Ziff. 7) zu verlangen.
6. Hat der Käufer den Kaufgegenstand bereits vor endgültiger Finanzierungsusage übernommen oder genutzt, fallen für den Zeitraum zwischen Übernahme und Finanzierungsusage Gebühren an. Die Höhe richtet sich nach den üblichen Miet- bzw. marktüblichen Nutzungsraten für vergleichbare Maschinen. Da der Verkäufer nur als Vermittler dient, ist der Käufer in der Pflicht, vor Übernahme der Ware den Status der Finanzierung zu hinterfragen.
7. Wird die Finanzierung nach Vertragsabschluss aus einem Umstand nicht gewährt, der nicht im Risikobereich des Verkäufers liegt (z. B. mangelnde Bonität oder verspätete/fehlerhafte Unterlagen des Käufers), so ist der Käufer weder zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt, noch von seiner Verpflichtung zur Abnahme der Ware entbunden, sofern nicht der ausdrücklich vereinbarte Finanzierungsvorbehalt (vgl. Ziff. 3) greift.
8. Macht der Käufer bestimmte Finanzierungsbedingungen (z. B. eine maximale Zinsobergrenze) zum verbindlichen Bestandteil des Kaufvertrags, bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen oder in Textform abgegebenen Vereinbarung hierüber im Kaufvertrag und in der Auftragsbestätigung. Wird die vom Käufer verlangte Zinsobergrenze vonseiten des Finanzierungsinstituts wesentlich überschritten, kann der Käufer nur dann vom Kaufvertrag zurücktreten, wenn diese Abweichung den vereinbarten Finanzierungsvorbehalt (vgl. Ziff. 3) auslöst. Fehlt es an einer ausdrücklichen Festschreibung bestimmter Konditionen, bleibt der Käufer auch bei höheren als den erwarteten Zinssätzen und Raten an den Kaufvertrag gebunden.